

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 19 (1835)

11 (17.3.1835)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782677)

Oldenburgische Blätter.

N^o 11. Dienstag, den 17. März, 1835.

Ueber den Nutzen einer Special-Vermessung

werden nach gerade auch bey uns mancherley Meinungen in Umlauf kommen und laut werden, da eine solche Vermessung behufs der Grundsteuer-Regulirung auch für unser Land bereits angeordnet seyn, und die Ausführung derselben nahe bevorstehen soll. Kurz und mit großer Zuversicht, obgleich nur im Vorbengehen, wird die Sache in einem Aufsatze, Nr. 52. d. Bl. des vorigen Jahrganges (S. 416) also abgethan: „Daraus geht auch hervor, daß eine Landesvermessung zur Bonitirung des Bodens hier (in Jeversland) die Sache noch mehr verwirren würde, als sie je gewesen, und daß die darauf verwendeten Kosten weggeworfenes Geld seyn würden, ic.“ Und woraus geht das hervor? — Weil der Verfasser jenes Aufsatzes ein Stück Land besitzt, welches aus drey Theilen von sehr verschiedener Qualität besteht. — Das heißt ungefähr so geurtheilt, als wenn man von einem Baurisse „Verwirrung“ für die Ausführung des Gebäudes fürchten wollte, weil am Ende doch kein Stein und kein Balken und kein Nagel genau sey wie der andere. Doch solche Meinungen erzählt man, und überläßt Jedem dabey das Seinige zu denken. Nur zum

Troste für die Besorgnisse des Verfassers, der wohl schwerlich jemals eine solche Landesvermessung und Bonitirung selbst gesehen, vielleicht kaum einmal etwas Bestimmtes darüber gehört hat, mag bemerkt werden, daß man nicht gerade jedes geometrisch begrenzte Stück Land etwa deshalb, weil in der Figur keine Abtheilungen weiter gemacht werden, als von durchgängig gleicher Beschaffenheit in eine einzige Classe setzt, sondern nach Befinden der Umstände den einen Theil in diese, den anderen in jene, z. B. $\frac{1}{2}$ in die erste, $\frac{1}{4}$ in die zweyte, und $\frac{1}{4}$ in die dritte Classe. Eine Genauigkeit bis auf einen Quadratfuß wird natürlich Niemand von einer Schätzung dieser Art verlangen, aber auch eben so wenig den Mangel derselben seinem Interesse für sehr gefährlich halten. Daß indessen die möglichst genaue Kenntniß der Arealgröße eines Stückes Land als Grundlage für die Abschätzung seiner Ertragsfähigkeit im Ganzen, wenn es von gleichförmiger Güte ist, oder seiner im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten und besonders classificirten Theile unentbehrlich ist, wird Niemand im Ernste bezweifeln wollen.

Man hat in verschiedenen Ländern



den Versuch gemacht, zum Zweck der Grundsteuer-Regulirung, da man sich mit annäherungsweise Bestimmungen begnügen zu können glaubte, auch die Größe der Grundstücke nur oberflächlich durch Abschreiten u. abschätzen, oder nach glaubhafter Angabe der Eigenthümer eintragen zu lassen. Und was ist der Erfolg gewesen? Hier und da ließen gewissenhafte oder durch die Strenge von Strafen, welche der Unwahrhaftigkeit angedroht waren, eingeschüchterte Grundbesitzer ihre Ländereyen mit beträchtlichen Kosten und noch dazu nicht einmal immer von den zuverlässigsten Geometern ausmessen; unzählige Reclamationen entstanden, und nachdem man bedeutende Summen verschwendet hatte, sah man sich doch wieder überall genöthigt, diese verloren zu geben und mit einer genauen und gründlichen Parcellar-Vermessung das ganze Geschäft der Grundsteuer-Anlage von vorne anzufangen. Sollten solche Erfahrungen nicht auch den Ungläubigsten von dem Nutzen, ja der Unentbehrlichkeit einer solchen Vermessung überzeugen?

Womit aber, oder wie sollte man es anders in unserm Lande anfangen, wenn man eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Grundsteuer erreichen will? — Klagen über ungleiche Vertheilung derselben werden oft genug gehört und sind als völlig begründet anerkannt. Diejenigen nun, welche bey der jetzigen Anordnung im Vortheil sind und von der richtigen Vertheilung eine Erhöhung ihrer Abgaben zu befürchten haben — vorausgesetzt, daß die Totalsumme, welche diese Steuer einbringen soll, nicht erniedrigt

werden kann — mögen allerdings die Anstalten dazu nicht gern sehen. Aber soll darum die Gerechtigkeit halt machen? Darf das Gesetz den Mißbrauch heiligen? Ist es nicht genug, daß jene Begünstigten Jahrelang einen ungebührlichen Vortheil auf Kosten ihrer zu schwer belasteten Mitbürger genossen haben?

Wie denn also eine gerechte Vertheilung der Abgaben, die nun einmal in jedem wohlgeordneten Staate der Grundbesitz zu tragen hat, ohne genaue Kenntniß dieses Grundbesitzes selbst unmöglich ist: so besteht auch der erste und wichtigste Nutzen einer darauf ab Zweckenden Landesvermessung darin, daß sie der Gerechtigkeit, diesem unerschütterlichen Grundpfeiler der allgemeinen Wohlfahrt, für einen der wichtigsten Zweige des Staatshaushalts eine feste Grundlage und sichere Richtschnur liefert.

Wer aber über den Nutzen einer solchen Vermessung, wie sie gegenwärtig in unserm Lande ausgeführt werden soll, die Anfertigung genauer Charten und was weiter damit zusammenhängt, urtheilen will, der dürfte noch auf manche andere Punkte aufmerksam zu machen seyn, welche zum Theil mit dem zuerst hervorgehobenen in naher Verbindung stehen, zum Theil mehr zufällig und nebenbey dem Gemeinwesen Vortheil bringen. Wir beschränken uns darauf, noch einige derselben mehr anzudeuten, als ausführlich zu erörtern.

Zunächst aber muß es Jedem einleuchten, wie besonders der Landesregie-



rung eine möglichst genaue Kenntniß des unveräußerlichsten Eigenthums der Untertanen, des Grundbesitzes, seiner Ertragsfähigkeit, seines Werthes, wie überhaupt der Mittel und Kräfte des Staats, höchst wünschenswerth, wo nicht unentbehrlich ist. Wonach anders soll die Regierung abmessen, was geschehen kann, was geschehen muß, wie viel zu nehmen, wie viel zu geben, in welchem Verhältniß jede Classe der Staatsbürger zu den allgemeinen Verpflichtungen, ohne Bevorzugung der Einen, ohne Benachtheiligung der Anderen, zuzuziehen, wo zu bessern und zu fördern, wo einzuschränken ist? Ist nicht schon für jeden Haushalt im Kleinen die Uebersicht des Gesamteinkommens, Kenntniß der Verhältnisse einzelner Erwerbszweige erste Bedingung seines gedeihlichen Fortganges, um nach dem Einkommen die Ausgaben, nach den gegenseitigen Verhältnissen der Vortheile, welche dieser oder jener Erwerbszweig verspricht, Hervorhebung oder Vernachlässigung des einen oder andern abwägen zu können? Und sollten die Verhältnisse im Großen bey den allgemeineren Interessen des ganzen Staats so gar anders seyn? — Die wichtigsten Hülfquellen in unserem Staate aber (wie in den meisten anderen) bietet der Grund und Boden dar. Und auf welchem anderen Wege könnte man sich dessen Kenntniß verschaffen, als durch eine gründliche Vermessung und Bonitirung? — Um aber nur Eins anzuführen, wie dieselbe mittelbar jenen eben angedeuteten, höheren Zwecken der Regierung dienen kann, und zwar was mit dem nächsten Zwecke derselben, der Regulirung der Grundsteuer,

unmittelbar zusammenhängt, — woher soll die Regierung sonst wissen, ob überhaupt der ganze Betrag dieser Steuer in richtigem Verhältnisse zu den Abgaben steht, welche von Handel und Gewerbe erhoben werden? Es könnte ja sehr wohl seyn, daß im Verhältnisse zu diesem der Grundbesitz überhaupt zu hoch belastet wäre. Alsdann könnten vielleicht die Steuersätze der jetzt zu hoch besteuerten Grundstücke ermäßigt werden, die andern bleiben wie sie sind; oder nur unbedeutend erhöht werden, und jeder Grundbesitzer hätte Ursache zufrieden zu seyn.

Nebenbey aber wird eine genaue Parcellar-Vermessung durch Feststellung der Grenzen auf lange Zeit die sicherste Gewähr der Eigenthumsrechte darbieten. Neue Hypothekbücher, über deren jetzige Verwirrung und Mangelhaftigkeit so viel geklagt wird, werden bey dieser Gelegenheit errichtet werden. Genaue Charten dienen denselben zur Vervollständigung und Erläuterung, und können bey künftig etwa entstehenden Grenzstreitigkeiten leicht die Berichtigung und Entscheidung abgeben. Der Besitzstand jedes Eigenthümers wird dadurch bestimmt und ordnungsmäßig bezeichnet, so daß auch bey späteren Veränderungen die Uebersicht leicht bleibt. Diese Ordnung und Sicherung der Eigenthumsrechte befestigt und hebt den Credit. Unzähligen Processen, die sonst erst nach schweren Opfern bey der Partheyen mit einem Vergleiche endigten, wird dadurch vorgebeugt. Bey Verkäufen, Abtretungen, Auseinandersetzungen werden weitläufige und kostspielige gerichtliche Verhandlungen oder



Ermittelung des Taxationswerthes vermieden u. dgl. m.

Auch kann es nicht fehlen, daß manche Landbesitzer bey Gelegenheit der Vermessung ihrer Grundstücke mit ihren Nachbarn über gegenseitigen Austausch sich leichter vereinigen werden, um ihre Besitzungen besser zu arrondiren, wodurch beyde Theile gewinnen, indem die größere Nähe der Ländereyen deren Bearbeitung erleichtert und eine vortheilhaftere Benutzung gestattet.

Man erwäge ferner, wie viel Mühe und Kosten eine einmal vorhandene, genaue und umfassende Vermessung nebst

der Charte des Landes bey der Anlage neuer Heerstraßen und Wege, bey der Regulirung alter, bey der Anlage von Abwässerungsgräben, Canälen und andern Bauten erspart, wie manche kostspielige Local-Besichtigung der bloße Anblick der Charte überflüssig macht und ersetzt und dgl. m. — und man wird dem Lande eher Glück wünschen, daß eine weise und wohlwollende Regierung eine gründliche Special-Vermessung desselben verfügt hat, als mit einseitigen Vorurtheilen und ohne gehörige Sachkenntniß die Kosten bekritteln, welche das Unternehmen verursacht, die überdies schwerlich sehr fühlbar und drückend werden dürften.

Der grüne Donnerstag.

Im Zeverland war vor Zeiten der grüne Donnerstag keinesweges ein halber Feiertag. Es war vielmehr voller Feiertag und gehörte sogar längere Zeit zu den drey großen Buß-, Bet- und Fasttagen (m. s. die landesherrliche Verordnung 1744. Nov. 16., das Cons. Proclam 1775. Dec. 18., die landesh. B. 1776. Jun. 28., auch die Zev. Kalender bis zum Jahre 1807. s. B. die Hollmann'schen Kal. 1799. — 1802., 1805. — 1807. wo dieser Tag als ganzer Feiertag ausdrücklich bezeichnet ist.) Von den Jahren 1805. und 1806. habe ich noch die am Nachmittage in der Stadtkirche gehaltenen Predigten aufbewahrt.

Seit der Holl. Occupation hat der Tafelkalender den grünen Donnerstag als halben Feiertag bezeichnet, ohne daß deshalb eine oberliche Verordnung erlassen ist, z. B. 1808., 1811. 1812. Im Jahre 1813. und 1814. ist auch die Bezeichnung als halber Festtag weggefallen.

Die Einrichtung, am Donnerstage die Beichtrede zu halten und den Charfreitag als Communiontag zu feiern, ist von keiner Oberbehörde ausgegangen, auch nicht, als von derselben genehmigt, sondern nur, als von den Predigern der Stadtgemeinde getroffen, zu



Kunde der Landprediger durch ein Circularschreiben des ersten Stadtpredigers (nicht in seiner Qualität als Superintendent) vom 26. März 1811. gebracht und es wurde den Predigern Jeberlandes „ganz überlassen, ob sie sich ihnen darin conformiren wollten.“

Die Abschaffung des grünen Donnerstages als ganzen Festtages war demnach ein eigenmächtiges Verfahren und es sind dagegen mit Eintritt der Oldenburgischen Regierung von einzelnen Predigern Jeberlandes bey dem Jeberschen Consistorium Vorstellungen gemacht. Auch ist dieser Feiertag nicht in allen Gemeinden abgeschafft. Daher verordnete die Consistorial-Deputation am 9. Oct. 1826., „daß von jezt an der grüne Donnerstag und der stille Freytag ganz auf dieselbe Weise, wie es vor der französischen Occupation geschah, mithin der

grüne Donnerstag als ein ganzer Festtag und der stille Freytag zugleich als großer Buß- und Betttag gefeyert werden sollten.“

Dies zur Berichtigung des Geschichtlichen in dem Aufsatze (Nr. 6. der Old. Bl.) über die Feyer des grünen Donnerstages, der übrigens als Fest der Stiftung des heil. Abendmahls den Predigern wie den Gemeindegliedern, wenigstens den meisten derselben, als eines der Hauptfeste der christlichen Kirche gilt, dessen Tendenz mit der des Charfreitagges nicht mag verwechselt werden, ohne daß das eine dieser christlichen Feste dadurch verlieren dürfte. Doch, solches näher zu entwickeln, gehört nicht für unsere Blätter, welche nicht Kampfplatz für streitende Ansichten seyn wollen.

S—e.

U—s.

Empfehlung eines nützlichen Unternehmens.

Auch in der Herrschaft Jeber, so wie im Herzogthum Oldenburg, traten nach der landesherrlichen Verordnung vom 25. Jul. 1814. für die privatrechtlichen Verhältnisse die ältern Gesetze und Gewohnheiten, wie solche vor der Einführung des holländischen sowohl, als des französischen Rechts daselbst bestanden hatten, mit dem 1. Oct. 1814. wieder in Kraft. Aber es giebt keine Sammlung dieser Gesetze, und daher war es nicht

blos dem Oldenburger, der in der Herrschaft Jeber angestellt wurde, schwer diese Gesetze kennen zu lernen, sondern selbst geborene Jeberaner kannten sie nicht alle oder wußten wenigstens nicht sie aufzufinden und anzuführen. So ist es denn gekommen, daß manche dieser rechtlichen Verhältnisse in den ersten Jahren ganz übersehen oder unrichtig beurtheilt wurden, und viele ältere Verordnungen erst späterhin zur Anwendung kamen, wenn



irgend Jemand, der sie zufällig kannte, für gut fand, sie zu seinem Vortheile zu benutzen und für sich anzuführen.

Es ist daher gewiß ein verdienstliches Unternehmen, eine vollständige Sammlung der ältern bis zum Jahre 1814. für die Erb-Herrschaft Zever ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und obrigkeitlichen Bekanntmachungen zu veranstalten, welche theils in dem, in wenig Exemplaren nur noch vorhandenen Zever'schen Wochenblatte publicirt, theils nur einzeln und zerstreut von Privatpersonen oder in den Registraturen öffentlicher Behörden aufbewahrt worden. Der Buchdrucker Mettke in Zever hat eine solche Sammlung veranstalten lassen und auf Subscription angekündigt.

Zunächst werden in einem, etwa 8 bis 10 Bogen starken Bändchen die im Zever'schen Wochenblatte von den Jahren 1791. bis 1814. zur öffentlichen Kunde gebrachten landesherrlichen Verordnungen und Verfügungen der obern Behörden, so weit sie noch anwendbare Vorschriften enthalten, oder von allgemeinem, dauerndem, wenn auch nur geschichtlichem Interesse sind, in einem vollständigen und wörtlichen Abdrucke, die übrigen aber nur mit Angabe des Datums und einer kurzen Inhaltsanzeige unter Bemerkung des Jahrganges und der Nummer des Wochenblatts geliefert werden.

Später herauszugebende Bändchen sollen die ältere Gesetzgebung in einer nach demselben Plane zu bearbeitenden Sammlung befaßten, woran sich zuletzt ein über das Ganze reichendes alphabetisches Sachregister schließen wird.

Die Subscribenten machen sich jedoch nur für den Ankauf des zuerst erwähnten Bändchens verbindlich, wovon der Bogen auf gutem weißen Medianpapier $4\frac{1}{2}$ gr. Gold kostet. Der Preis für die Nichtsubscribenten wird um $\frac{1}{3}$ erhöht werden.

Herr Mettke hat die Gefälligkeit gehabt, mir den Plan dieses Werkchens mitzutheilen und darnach glaube ich daselbe empfehlen zu dürfen. Sowohl der Sammler als die Herren welche die Revision der Sammlung übernehmen werden, sind hinlängliche Gewährsmänner für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit derselben. Druck, Format (in gr. 8.) und Papier werden nach der mir vorgelegten Probe demselben ein gefälliges Aeußere geben.

Um dieses so nützliche Unternehmen auch meinerseits zu unterstützen, bin ich gern erbötig Unterschriften darauf anzunehmen, wenn sie mir in postfreien Briefen zugehen.

Oldenburg.

Strackerjan.

Die Auswanderung nach Amerika.

(Fortsetzung.)

Schon am 1. Januar 1833. hatte die deutsche Gesellschaft zu New York einen „wohlgemeinten Rath an Deutsche, die nach den Staaten von



„Nord-Amerika auszuwandern beabsichtigen“ drucken lassen, und suchte denselben in Deutschland möglichst zu verbreiten, um unbesonnene Auswanderungslustige abzumahnern, allein sie scheinen diesen Zweck nicht erreicht zu haben, denn am 3. Oct. v. J. gab auch die deutsche Gesellschaft von Maryland zu Baltimore einen „wohlgemeinten Rath an Deutsche, die irgend ein Interesse an der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika fühlen“, heraus, dem sie gleichfalls die möglichste Verbreitung durch Deutschland zu verschaffen suchte. Wir glauben die menschenfreundlichen Absichten dieser beiden ehrenwerthen Gesellschaften zu befördern, indem wir Auszüge aus diesen Schriften hier mittheilen.

Die Vorsteher der deutschen Gesellschaft zu New-York haben, wie sie sagen, die Ueberzeugung erlangt, daß dem größten Theile der zahlreichen Einwanderer von Deutschland in die Vereinigten Staaten eine richtige Ansicht dessen fehlt, was sie dort zu erwarten haben, und daß die Täuschung, in welcher die meisten derselben sich darüber befinden, nicht nur den Nachtheil hat, daß sie so manche verleitet, vielleicht in ihrem alten Tagen noch, ein ruhiges wenn gleich ärmliches Leben in der Heimath aufzugeben, um auf gut Glück in die Fremde zu ziehen, sondern auch sie hindert, wenn sie dort angekommen,

zweckmäßige Mittel zum ferneren Fortkommen zu ergreifen. Der Wunsch der Gesellschaft, dem Uebel abgeholfen zu sehen, hat sie veranlaßt, folgende, der Wahrheit gemäße Schilderung von der Lage der deutschen Einwanderer in Nord-Amerika zu geben und dieselbe mit einigen Rathschlägen für letztere zu begleiten*).

Sie theilt die Einwanderer in zwey Haupt- und drey Unterabtheilungen, nämlich in Begüterte und Arme, in Handwerker, Arbeitsleute und Landleute.

Unter Begüterten versteht sie solche Leute, welche zu Hause ein kleines Grundstück besitzen und entweder von einem Handwerke oder vom Landbau leben. Wenn nun diese, irre geleitet durch die vielversprechenden Schriften, welche ihnen der Eigennuß nicht selten in die Hände spielt, sich entschließen, mit ihrer Familie die Heimath zu verlassen, so ist die erste Folge, daß sie das bis dahin betriebene Geschäft vernachlässigen müssen, um Einrichtungen zur bevorstehenden Reise zu treffen. Die Ausgaben der Familie gehen aber fort und werden natürlich durch die nöthigen Reiseanstalten noch vermehrt. Das Grundstück und die nicht transportablen Acker- und Handwerksgeräthschaften werden verkauft und gehen gewöhnlich unter ihrem wirklichen Werthe weg, weil sie verkauft werden müssen und weil meistens mehrere

*) Die Rathschläge bleiben zur Ersparung des Raums hier weg, jedoch ist der Herausgeber d. Bl. gern erbötig, denen, die es wünschen, die Druckschriften aus New-York und Baltimore zur Einsicht mitzutheilen.



Familien aus einer Gegend zusammen aufbrechen, wodurch die Anzahl der Verkäufer sich vermehrt, während der Käufer weniger werden. Nun wird die Reise angetreten, die in der Regel mehr kostet, als man erwartet hatte, da die Reise einer Familie oft nicht berechneten Aufenthalt erleidet; auch muß das mitgenommene Geld umgesezt werden, und immer ziehen die Verwechsler Vortheile von der Unkenntniß der Wechselnden. Am Orte der Einschiffung ist nun das Passagegeld zu bezahlen und, in der Absicht zu sparen, bedingt der Auswanderer dies ohne Beköstigung. Auf eine gute Ueberfahrt von etwa 30 Tagen zählend, legt er dann einen auf diese Zeit berechneten mäßigen Proviant ein, und nun muß er, wenn die Ueberfahrt länger, vielleicht 60 Tage und noch mehr dauert, den Proviant an Bord kaufen und theuer bezahlen. Mit einem auf jeden Fall sehr verringerten Capital langt er dann endlich in dem Lande an, wo er die Früchte der gemachten Aufopferungen und geduldeten Beschwerden zu erndten hofft.

Angenommen, er lande in New-York, und sey ein Handwerker. Unbekannt mit der Sprache und den Sitten des Landes fühlt er sich wie verloren in dieser großen und ausgedehnten Stadt, denn New-York hat mehr als 200,000 Einwohner, größtentheils Kaufleute mit dem gewöhnlichen Verhältniß von Seeleuten, Künstlern, Handwerkern, Arbeitsleuten u. s. w., die

im Allgemeinen nur Englisch sprechen. Der Fremde kann sich Niemand verständlich machen; endlich aber kommen ein paar Deutsche an Bord, und er freuet sich, in der vertrauten Muttersprache angerebet zu werden. Leider aber giebt es unter den Leuten, die auf diese Weise als Dolmetscher und Vermittler auftreten, Menschen, die auf den Unkundigen warten, um unerlaubte Vortheile von ihm zu ziehen, und vor denen daher der Fremde Ursache hat, auf seiner Hut zu seyn. Es sind zuweilen Wirthe, die die Ankommenden in ihre Häuser locken, wo sie dieselben unter allerley falschen Vorspiegelungen so lange zu halten suchen, bis der letzte Heller aufgezehrt ist; dann bringen sie dieselben zur deutschen Gesellschaft, oder stoßen sie auch ohne Weiteres auf die Straße. Wird den Leuten, so lange sie noch Geld haben, vielleicht Arbeit angeboten, so überreden solche Wirthe sie, der Lohn sey zu geringe. Zuweilen verdingen sie auch wohl dieselben gegen einen elenden Lohn bey Handwerkern und lassen sich selbst von diesen eine tüchtige Vergütung zahlen. In beiden Fällen müssen die Ankömmlinge ihre kleine Habe zusehen, und wenn sie dann zu spät ausfinden, daß sie hingerungen worden sind, so werden sie oft muthlos und Gram und der Einfluß des veränderten Clima's werfen sie aufs Krankenlager. Trifft dieß Schicksal den Vater einer zahlreichen Familie, so ist seine Lage wirklich bejammerenswürdig.

(Die Fortsetzung folgt.)

